



Buchbesprechungen

Andreas Zimmermann (Hrsg.), *Deutschland und die internationale Gerichtsbarkeit, Vortragsreihe am Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel im Wintersemester 2002/03 und Sommersemester 2003* (Veröffentlichung des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Band 149), Berlin: Duncker & Humblot, 2004, 118 S., ISBN 3-428-11706-9, 54,- €.

Das Buch ermöglicht durch die sechs Beiträge einen Blick auf die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes in der praktischen Bewährung. Nachdem *Andreas Zimmermann*, einer der Direktoren des Walther-Schücking-Instituts, in einer knappen Einleitung den Rahmen des Buches skizziert hat, steuert *Jost Delbrück*, vormaliger Direktor des Walther-Schücking-Instituts, einen historischen Rückblick bei: „Internationale Gerichtsbarkeit – zur Geschichte ihrer Entstehung und der Haltung Deutschlands“. *Delbrück* gelingt es, Zeitumstände und Beweggründe, die im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert zur Ausbildung der internationalen Gerichtsbarkeit beitragen, lebendig werden zu lassen. *Delbrück* beschreibt die aus dem damals noch uneingeschränkten Souveränitätsverständnis resultierende – vor allem vom Deutschen Reich betriebene – Ablehnung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit.

Erfolgreicher als die Schiedsgerichtsbarkeit auf freiwilliger Basis war der nach dem Ersten Weltkrieg im Schoße des Völkerbundes entwickelte Ständige Internationale Gerichtshof. Auch das Deutsche Reich hatte sich 1928 und 1933 für die Dauer von jeweils fünf Jahren auf der Grundlage der Reziprozität der obligatorischen Zuständigkeit des Ständigen Internationalen Ge-

richtshof unterworfen. Demgegenüber hat die Bundesrepublik Deutschland eine solche Erklärung mit Bezug auf den Internationalen Gerichtshof bis heute nicht abgegeben.

Der Ständige Internationale Gerichtshof erließ in den knapp zwanzig Jahren seines Bestehens einundzwanzig Urteile und erstattete sechsundzwanzig Rechtsgutachten. Sein Statut wurde praktisch unverändert vom Internationalen Gerichtshof, der am 18. April 1946 – dem Tag der Auflösung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs – seine Tätigkeit aufnahm, übernommen.

Carl-August Fleischhauer, von 1994 bis 2003 Richter am Internationalen Gerichtshof, behandelt das Thema „Deutschland und der Internationale Gerichtshof“. Durch den Bezugspunkt Deutschland gliedert sich der Beitrag in die folgenden Abschnitte: Gründung des Internationalen Gerichtshofs, Verhältnis Deutschlands zu Internationalen Gerichtshof bis zur Aufnahme in die Vereinten Nationen, Verhältnis Deutschlands zum Internationalen Gerichtshof von 1973 bis heute und Deutschland als Partei vor dem Internationalen Gerichtshof.

Fleischhauer erläutert, auf welche Weise die Bundesrepublik bereits vor ihrer Aufnahme in die Vereinten Nationen zur Partei vor dem Internationalen Gerichtshof wur-

de. Die Bundesregierung gab zu einer Reihe von Verträgen, die eine Schiedsklausel enthielten und so Bezug auf den Internationalen Gerichtshof nahmen, Erklärungen im Sinne von Sicherheitsratsresolution 9 vom 15. Oktober 1946 ab. Auf der Grundlage dieser Erklärungen kam es zu zwei Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland – jeweils als Klägerin – beteiligt war, nämlich zum Verfahren über die Abgrenzung des Festlandssockels unter der Nordsee (Bundesrepublik Deutschland ./ . Niederlande und Bundesrepublik Deutschland ./ . Dänemark) im Jahre 1967 und im Verfahren über die isländische Fischereizone (Bundesrepublik Deutschland ./ . Island) im Juni 1972.

Nach der Aufnahme in die Vereinten Nationen und der dadurch automatisch gegebenen Mitgliedschaft im Statut des Gerichtshofs waren entsprechende Erklärungen nicht mehr erforderlich. *Fleischhauer* schildert sodann überblicksartig die verschiedenen Verfahren, in denen die Bundesrepublik Deutschland Partei war und kann, so sein Fazit, an diesen Fällen zeigen, daß die Bundesrepublik Deutschland „den Gerichtshof als Mittel der friedlichen Streitbeilegung sehr ernst nimmt“ und Vertrauen zum Internationalen Gerichtshof hat.

Siegbert Alber, früherer Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof, behandelt das Thema „Deutschland und der Europäische Gerichtshof“. Sein Beitrag klärt in knappster Form zunächst über einige Grundlagen des Europarechts auf, nämlich die Stellung des Europäischen Gerichtshofs, die Rechtsquellen des europäischen Rechts, die Auswirkungen desselben auf das nationale Recht und über einige Grundsätze der Europäischen Rechtsprechung. Sodann erläutert *Alber* die Organisation der europäischen Gerichtsbarkeit, geht in diesem Zusammenhang auf die Arbeitsbelastung des Europäischen Gerichtshofes ein und erläutert dann ausführlicher die Grundzüge und Bedeutung des Europäischen Gerichtshofs unter verschiedenen Aspekten. Hierbei kommt der Vorrang des europäischen Rechts ebenso zur Sprache, wie die Rolle

des Binnenmarktes und die Rechte der Bürger. *Albers* Ausführungen machen nicht nur die enge Verzahnung der Rechtsmaterien deutlich, sondern lassen auch spüren, wie der Europäische Gerichtshof seine Aufgabe als Motor der Integration versteht und im Interesse der Gemeinschaften und der Union handhabt.

Hans-Peter Kaul war von 1996 bis 2003 der Leiter der deutschen Strafgerichtshofdelegation und wurde im Februar 2003 zum Richter am Internationalen Strafgerichtshof gewählt. Sein Beitrag unter dem Titel „Der Internationale Strafgerichtshof – das Vermächtnis von Nürnberg“ setzt sich dementsprechend mit der Entstehungsgeschichte des Statuts und der völkerstrafrechtlichen Vorgeschichte seit dem 2. Weltkrieg auseinander. *Kaul* erläutert auch die Verhandlungsergebnisse, die letztendlich zur Verabschiedung⁶ des Statuts von Rom geführt haben. Unter dem Gesichtspunkt, daß gerade die Amerikaner mit den Nürnberger Prozessen ein wichtiges Vermächtnis in die Welt gesetzt haben, ist *Kaul* mit der Haltung der USA gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof nicht zufrieden.

Rüdiger Wolfrum, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg und seit 1996 Richter am Internationalen Seegerichtshof, von Oktober 1996 bis September 1999 dessen Vizepräsident, behandelt „Das Streitbeilegungssystem des Seerechtsübereinkommens“. Er erläutert die Entstehungsgeschichte der Regeln zur seerechtlichen Streitbeilegung und beschreibt im Anschluß daran das Streitbeilegungssystem als ganzes, bevor er sich intensiv dem Verfahren vor dem Internationalen Seegerichtshof widmet. Dabei geht *Wolfrum* auf die bisher vom Internationalen Seegerichtshof entschiedenen Fälle ein.

Der Band schließt mit *Udo Di Fabio*s Beitrag „Das Bundesverfassungsgericht und die internationale Gerichtsbarkeit“. *Di Fabio* thematisiert die Aufgaben des höchsten deutschen Gerichts angesichts zunehmender internationaler Verrechtlichungen und

gewachsener Tätigkeit internationaler Gerichte. Am Beispiel von internationalem Menschenrechtsschutz, der Gerichtsbarkeit in GATT und WTO sowie des Europäischen Gerichtshofes macht der Beitrag deutlich, daß die nationale Gerichtsbarkeit eine wichtige Doppelfunktion innehat. Einerseits ist sie im Vorfeld internationaler Streitbelegungen aufgefordert, möglichst viel zu erledigen und den innerstaatlichen Rechtsweg effektiv zu gestalten. Andererseits kommt ihr bei der Durchsetzung internationaler Gerichtsentscheidungen und

des Völkerrechts insgesamt eine wichtige Rolle zu, um so zu einer verstärkten Durchsetzung und Befolgung von Völkerrecht und internationalen Gerichtsentscheidungen beizutragen.

Der Band bietet einen authentischen Einstieg in die Verflechtungen, denen sich die Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Völkerrechts und der darauf aufbauenden internationalen Gerichtsbarkeit gegenüber sieht.

Norman Weiß